

Verhandlungsmitschrift über
die 3.M.K.V.-Versammlung am 2. Mai 1936 zu Innsbruck.

1. Sitzung.

Ort: Innsbruck, Bürgerstraße 10, Leopoldenhaus.
Verhandlungsleiter: Vors. d. Tiroler Landesverbandes AH Blattner (Ame)
Schriftführer: AB Valter Zeni (Hol).
Beginn: 9 Uhr.
Ende: 11 Uhr 45 Minuten.

Der Vorsitzende des Tiroler Landesverbandes AH Anton Plattner (Ame) eröffnet die 3.M.K.V.-Versammlung mit dem "Gaudefamus". Nach kurzer Begrüßung des erschienenen K.P. und der Korporationsvertreter wird der Dringlichkeit wegen außerhalb der T.O. das Referat des Landeseschulinspektors Bundeskulturreferates Prof. Mons. Dr. Franz Kolb (Ame) vorgenommen. Der Redner spricht ausführlich über das Thema "Die Bedeutung des Pennalismus als Jugendbewegung" und erntet hierbei wiederholten, starken Beifall der Korporationsvertreter. Der Verhandlungsleiter dankt dem Referenten in herzlichsten Worten (neuerlicher, langanhaltender Beifall).

Der 2. Vors. Stellv. und Antewalter f-organis. Angeleg. AH Schmied (Dm) verliest die vom K.P. vorgeschlagene T.O.:
1) Feststellung der vertretenen Korporationen; Beschlussfähigkeit; Wahl der G.O.-Kommission lt. M.K.V.-G.O. §139; Festsetzung der Pönale lt. M.K.V.-G.O. §101.

2) Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2.M.K.V.-Versammlung.

3) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Korporationen.

4) Referat Dr. Franz Kolb über "Die Bedeutung des Pennalismus als Jugendbewegung".

5) Berichte der Mitglieder des K.P.; Genehmigung von K.P.-Beschlüssen.

6) Referat Oberst Marian Wesely über "Die Kehrhaftigkeit und der angehende Akademiker".

7) Referat Mons. Michael Feiskopf über Bismarck "Pennalismus und katholische Aktion".

8) Stellung des M.K.V. zur R.A.G. und zur kommenden Staatsjugendorganisation.

9) Änderungen der Satzungen und der G.O. des MKV.

10) Anträge des K.P.

11) Anträge der Korporationen.

12) Wahl des allgem. Ehrengerichts (AEG).

13) Verbandsangelegenheiten.

14) Allfälliges.

Diesem vorgeschlagene T.O. wird einstimmig angenommen.

Punkt 1.

a) AH Schmied (Dm) stellt fest: Auf Grund der abgegebenen Vollmachten sind die vollberechtigten Korporationen Alm, Ame, Ark, A-D, A-G/W, Bb, Bar, Bl, Bor, Co, Dm, Fe, FL, Fw, GK, GlK, Gf, GuK, Hb, HSt, Hw, J-D, Kr, Ku, LW, M-D, M-E, Mm, Nbf, Nbh, Nbl, Nbm, Ndm, Oh, R-N, Rh, Rgf, S-T, Spa, Spo, Stk, Tau, Tw, Tk, Tr, U, Wel, d. s. 48, sowie die probeweise aufgenommenen Korporationen Ale, CI, CK, HI, RI, TI, d. s. 6, also insgesamt 54 Korporationen vertreten. Vollmacht zur Vertretung erteilten: ArH an HSt, A-B an Og, BW an HW. Antrag des KP: "Die hohe MKV-Versammlung wolle beschließen: Das schriftl. begründete Fehlen der vollberechtigten Korporationen AGO und Rgf/Th wird entschuldigt". Einst. angenommen. Von den Pflichten und Rechten ist entbunden: ArM. Demnach fehlen unentschuldigt: Bd, BK, Dl, Fo, GK, GW, GlW, Ka, NbK, NbV, Ndg, Nm, Og, Rf, Spo, Tu, Vb, Vh, VIK. Amb, d. s. 20 Korporationen.

b) Da 2/3 der Korporationen vertreten sind, ist die Versammlung beschlußfähig. Es folgt die Verlesung der anwesenden vollberechtigten und probeweise aufgenommenen Korporationen.

c) Antrag FW: "Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: In die GO-Kommission werden entsendet: AH Schmied (Dm), Rotter (FW), Bauer (R-N)". Einst. ang.

d) Antrag AH Schmied (Dm): "Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Für unentschuld. Fernbleiben wird pro Sitzung ein Pönale von 3.-S. für unentschuld. Zuspätkommen ein Pönale von 1.-S. festgesetzt." Einst. ang.

Punkt 2.

AH Dürr (Fe) verliest die Verhandlungsschrift der 2. MKV-Versammlung. Einst. angenommen. Antrag FW: „Die hohe MKV-Versammlung wolle beschließen: In Zukunft ist die Verhandlungsschrift nicht mehr auf der Versammlung zu verlesen“. Einst. ang.

Punkt 3.

a) Siegfriedia in Linz, gegr. 18.10.1924, an der BLBA und an der BHA in Linz tätig, Stand 1 EM, 5 EPhEPH, 43 AHAH, 16 Stud., zus. 65 Mitglieder. Aufnahme vom Vors. des o.ö. L. V. befürwortet. Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Die k.d. St. V. Siegfriedia in Linz wird vorläufig in den MKV aufgenommen“. Einst. ang.

b) Vandalia in Wien, gegr. 2.4.1922, im 11. Fr. Gemeindebezirke tätig, Stand 3 EMEN, 30 AHAH, 15 Stud., zus. 48 Mitglieder. Die vors. Verbindung des „STV Frankonia macht zur Bedingung, daß die derzeitigen c.i. Dimissionen gegenseitig aufgehoben werden. Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Die k.d. St. V. Vandalia in Wien gilt als vorläufig in den MKV aufgenommen, sofern sie bis 30.6.1936 die fehlenden Aufnahmeunterlagen beibringt und den Wünschen FW gerecht wird.“ Einst. ang.

Der Verhandlungsleiter begrüßt die erschienenen Vertreter des Sf und Vak und lädt sie ein, an der MKV-Vers. teilzunehmen. (Beifall).

c) Hilaria in Wilhering wurde auf der 2. MKV-Vers. auf Grund eines Ansuchens bedingt vorläufig aufgenommen. Da Hilaria ihr Ansuchen späterhin nicht aufrecht hielt, ist der damalige Tagungsbeschuß somit nichtig.

d) Badenia in Baden hat seit der Gründung des MKV nichts mehr von sich hören lassen, beantwortet keinerlei Schreiben des KP, zahlt keine Beiträge. Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Die k.d. St. V. „Badenia“ in Baden wird auf Grund des §5, Abs. b und c der MKV-GO aus dem MKV gestrichen. Mit 47 gegen 7 Stimmen angenommen.“

e) Bavaria in Krems und Tuistonia in Mödling haben seit 2 Jahren keinen Beitrag gezahlt, verschiedene Aufforderungen und Anfragen des KP nicht beantwortet. Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Die k.d. St. V. Bavaria in Krems und die k.d. St. V. Tuistonia in Mödling gelten lt. MKV-GO §5, Abs. b und c, als ausgeschlossen, wenn sie nicht bis längstens 30.6.1936 allen ihren Verpflichtungen nachkommen. Mit 53 zu 1 Stimme angenommen.“

f) Rugia in Ried/Innkreis wurde von der 2. MKV-Vers. bedingt vorläufig aufgenommen. Da sämtliche Aufnahmeunterlagen bis heute nicht eingesendet wurden, ist der Beschluß nichtig.

g) Austro-Germania in Salzburg hatte im Vorjahre um Aufnahme angesucht. Das Ansuchen wurde von der 2. MKV-Vers. dem KP zur Erledigung zugewiesen. Da die Aufnahmeunterlagen trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden, bestand für das KP keine Möglichkeit, die Korporation aufzunehmen.

h) Vandalia in Klosterneuburg, deren Aufnahmeansuchen bis zur Erledigung der mit ARK laufenden Besprechungen zurückgestellt wurde, ist dem KDSB beigetreten und hat außerdem einen von Nbm c.i. Dimittierten aufgenommen. Eine weitere Befassung mit dieser Angelegenheit erübrigt sich demnach.

Antrag des Tiroler Landesverbandes: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Für die Dauer der 3. MKV-Versammlung in Innsbruck werden die Korporationen des Tiroler Landesverbandes nach dem Alter gereiht und in derselben Reihenfolge begrüßt.“ Einst. ang.

Punkt 4.

Das Referat wurde bereits am Beginne der Versammlung gehalten.

Punkt 5.

a) AH Sterbik-Lamina (OF) hält als Kartell-Vorsitzender seinen Rechenschaftsbericht, in dem er u.a. erwähnt, daß die Herausgabe der Liederbibel, sowie des Nachrichtenblattes vorbereitet wurde. Das KP war bemüht die Landesverbände, die noch nicht bestanden haben, zur Konstituierung zu bringen. Der oberösterreichische Landesverband hat sich gebildet. Der Kärntner Landesverband, der eingeschlafen war, ist wieder flott geworden. Forchtenstein in Eisenstadt, die austreten wollte, ist wieder für die MKV-Idee zurückgewonnen worden. Der burgenländische Landesverband wird demnächst gebildet werden. Verschiedene Zwistigkeiten zwischen Kartellkorporationen, die von früher her bestanden haben, wurden bereinigt. Eine intensive Ar-

beit erforderte die Vorbereitung des Sonderzuges nach Innsbruck. An dieser Stelle sei besonders die Mitarbeit des MKV-Schriftführers Dürr lobend zu erwähnen. Durch das Entgegenkommen des LH Bundeskulturrates Hochschulprof. Dr. Hans Freiherrn von Zeßner-Spitzenberg hat der MKV unentgeltlich die Benützung eines Zimmers in Wien, I. Riemergasse 5/II, als Kartell-Kanzlei erhalten. (Beifall). Für das nächste Verbandsjahr muß als besonderes Ziel die Schaffung des Alt-Herren-Bundes gelten.

b) AH Schmied (Dm) berichtet von seiner Tätigkeit als Amtswalter für organ. Angelegenheiten. Stand d. Korp. unter Berücksichtigung der heute erfolgten Änderungen: 78 Korp., u. zw. 69 vollber. und 9 probeweise aufgen. Zuwachs 2 (Vaf, Sf), Abfall (Bd) 1. Der Anschluß von etwa 10 Korp. wäre erwünscht, auf die restlichen außerhalb des MKV befindlichen wäre weniger Gewicht zu legen. Der KDSB umfaßt 7 farbentragende Ortsgruppen. Die Gesamtmitgliedszahl des MKV beträgt rund 7500, hievon 1500 in Wien. Genaue Zahlen können nicht bekanntgegeben werden, da noch immer eine Anzahl von Mitgliedsverzeichnissen fehlt. Die Vorarlberger Korp. wollen sich zu einem selbständigen Landesverbande zusammenschließen. Ku be-müht sich ~~mindestens~~ die außerhalb des MKV stehenden zwei Vorarlberger Korp. zum Beitritt zu bewegen. Alm wird trachten, Langobardia und Bajuvaria zum Eintritt in den MKV zu bewegen. In Steiermark wird durch von MKV-Korp. die Schaffung eines Landesverbandes angestrebt werden. Verschiedene Beschlüsse, wie über Führung des Zusatzes „im MKV“, Ergänzung und Berichtigungen der Mitgliederlisten, Einsendung von Nachrichtenblättern der einzelnen Korp. an das KP u.ä. werden zum Teile noch immer nicht beachtet. Der Kontakt zwischen KP und einigen Verbindungen läßt zu wünschen übrig.

Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Sämtlichen Beschlüssen des KP im abgelaufenen Verbandsjahre wird die Genehmigung erteilt.“ Einst. ang.

2. Sitzung.

Ort: wie bei ersten Sitzung.

Verhandlungsleiter: MKV-Schriftführer AH Dürr (Fe).

Schriftführer: wie bei der 1. Sitzung.

Beginn: 14 Uhr.

Ende: 18 Uhr 30 Minuten.

Punkt 6.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die 2. Sitzung und erteilt Herrn Oberst Marian Vesely das Wort zu seinem Referate über „Die Lehrhaftigkeit und der angehende Akademiker“. Die Ausführungen des Redners werden von starkem Beifall belohnt.

Punkt 7.

Kons. Michael Teiskopf spricht über das Thema „Pennalismus und katholische Aktion“. Der Kartellvorsitzende AH Sterbik-Lamina (Of.) dankt dem Referenten in herzlichsten Worten und verspricht, daß der MKV im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der katholischen Aktion mitarbeiten wolle. (Starker Beifall).

Punkt 8.

Kartellvorsitzender AH Sterbik-Lamina führt in seinem Berichte über die RAG und die Staatsjugendorganisation aus, daß sich die Reichsleitungen der katholischen Jugendverbände Oesterreichs bemüht gefühlt haben, im gegenwärtigen Zeitpunkte, um gewisse große gemeinsame Belange besser vertreten und durchsetzen zu können, sich zu einer gemeinsamen Front zusammensetzen zu schließen. Dies ist in der Reichsarbeitsgemeinschaft, kurz RAG genannt, geschehen. Die RAG umfaßt den Bund Neuland, das Pfadfinderkorps St. Georg, den Oe.C.V., die Gesellenvereine, die marianischen Studentenkongregationen, den Reichsbund der katholischen Jugend, den KDSB, sowie die Mädchenverbände. Daß der MKV damit in einer gemeindamen Arbeitsgemeinschaft mit diesen Verbänden zusammensitzt, war ein ungeheurer großer Fortschritt. Man überlege nur den inhaltlichen Wert dieser Arbeitsgemeinschaft. Der MKV ist dadurch offiziell als gleichberechtigter Partner anerkannt, als katholischer Jugendverband, der genau so notwendig ist wie die anderen, der Oe.C.V., die Studentenkongregationen, der KDSB, u.s.w. Die RAG soll in der nächsten Zeit

weiter ausgebaut werden. Es sollen sich Diözesanarbeitsgemeinschaften bilden. Die Sache ist noch nicht so weit, daß man die letzten Details geben könnte, fest steht, daß diese Diözesanarbeitsgemeinschaften werden gebildet werden und der MKV überall wird mitreden können. Es wird Aufgabe der einzelnen Landesverbände sein, ihre Stellung bei diesen Diözesanarbeitsgemeinschaften zu sichern und auszubauen. Bezüglich der Stellung zunden einzelnen Jugendverbänden ist es selbstverständlich, daß wir alle anderen katholischen Jugendverbände begrüßen und bereit sind, mit ihnen gemeinsam zu arbeiten. Unser Verhältnis zu den katholischen Jugendverbänden, die auch Studierende aufnehmen, ist nie schlecht gewesen. Mit dem KDSB könnte das Verhältnis wohl besser sein, es liegt aber nicht an uns. Der KDSB kann es nicht vermeiden, daß der MKV gegründet wurde. Der KDSB hat sich stets als Gesamtorganisation der katholischen Mittelschüler gefühlt und der MKV hat durch seine Gründung hier eine Änderung der Sachlage herbeigeführt. Rücksichtlich der Kongregation bestand vor Jahren der Standpunkt, daß der Kongregantist sich auch der Pennälie anschließen konnte. Das war wie gesagt seinerseits möglich. In den letzten Jahren ist das anders geworden. Die Kongregation vertritt die Anschauung, daß sie eine Erziehungsgemeinschaft ist. Sie will den Menschen ganz erfassen und meint, der Jugendliche kann nur bei einer Erziehungsgemeinschaft sein. Der Mensch kann nicht zwei Herren zugleich dienen. Aus dieser Auffassung heraus hat die Kongregation den Beschluß gefaßt, daß der Kongregantist wohl bei Zweckvereinen (Schwimmklubs, Markensammlervereinen, u.ä.) aber nicht bei einer zweiten Erziehungsgemeinschaft sein kann. Wichtig ist, daß man im allgemeinen gleichzeitig nur einer Aufgabe vollkommen gerecht werden kann. Trotzdem können aber Pennäler wohl auch in anderen Jugendverbänden wertvolle Arbeit leisten. Der Pennäler kann bestimmt auch manchmal gutes für die Kongregation tun. Warum soll ein Mittelschüler nicht in der Kongregation und in der Pennälie sein können? Katholische Pennäler sind genau so bestrebt, den jungen Menschen zu einem Charaktermenschen zu erziehen und dieses Streben lassen wir uns nicht nehmen. Wir sind von demselben Fleiß besetzt wie die anderen katholischen Jugendverbände. Wir lassen uns nicht zu einem zweiklassigen katholischen Jugendverband degradieren. (Beifall). Dieser Punkt berührt auch andere katholische Jugendverbände. Vielleicht wird sich im Wege der staatlichen Jugendorganisation ein Ausweg ergeben. --- Eine wichtige Frage ist: Wir sind bereit, im katholischen Sinne und im vaterländischen Sinne zu arbeiten. Als katholischer Verband gehören wir in die katholische Aktion und sind jederzeit bereit, den Bischöfen Treue und Gehorsam zu leisten. Als vaterländischer Jugendverband sind wir auch bereit, dem Führer der künftigen staatlichen Jugendorganisation in vaterländischen Belangen Gefolgschaft zu leisten. Wir verlangen und erwarten aber von unseren geistlichen und staatlichen Führern, daß sie uns ihre Unterstützung in unserer Arbeit angedeihen lassen. Wir wünschen eine Trennung der christlichen von den jüdischen Schülern. (Starker Beifall). Das ist nicht Antisemitismus, sondern die Erkenntnis, daß die Juden eine andere Reifeseit und eine andere Auffassung von sittlichen Dingen haben. Wir verlangen aber auch die Befreiung ~~man~~ der christlichen Jugend von jüdischen Professoren und von vaterlandsfeindlichen Professoren. (Stürmischer, langer Beifall). Denn jüdische und vaterlandsfeindliche Professoren können unsere Jugend nicht zu katholischen und vaterländischen Charakteren ~~man~~ erziehen. Nur wenn diese Bestrebungen unterstützt werden, können wir unserer Aufgabe gerecht werden. Nur dann kann man aus unserem Verbands das herausnehmen, was wir uns als Ziel gesetzt haben. --- Die Stellung des MKV zu den anderen katholischen Jugendverbänden ist beeinflußt davon, daß wir unsere Mitglieder nicht von der Außenwelt abschließen. Wir sind nicht so exklusiv! Unsere Jugend gehört zur anderen Jugend. Nur dadurch, daß sie in anderen Verbänden mitwirkt, haben wir die Gewähr, daß sie in anderen volksfremd werden, sondern im Volksganzen mitfühlen. Daher müssen unsere Leute die Möglichkeit in anderen Verbänden und Jugendorganisationen mitzuarbeiten; nicht trotz ihrer Vorbildung, sondern wegen ihrer Vorbildung sollen die katholischen Pennäler bei anderen Jugendvereinigungen mitarbeiten. Das ist das Ziel, das wir nicht bei uns behalten wollen, sondern, das wir hinausru, en wollen in alle Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit soll wissen was wir wollen, und daß wir uns nicht unterdrücken lassen sondern darum kämpfen.

Unsere Mitglieder sollen ihre ganze Kraft ~~maximal~~ vorerst in den Dienst der studentischen Bewegung stellen und so ihren Anteil am vaterländischen Aufbauwerke tragen. Die Korporationen sollen, aufgebaut auf der Lebensfreundschaft, eine enge und feste Gemeinschaft bilden. Die Korporationen sollen alle studentischen Bräuche und Formen in Reinkultur pflegen, nicht durch unnütze Modernisierungsbestrebungen zu falschen Formen kommen und die alten guten Bräuche verwischen und verwässern. Dieses studentische Brauchtum soll aber nicht unser Daseinszweck sein. Schon beim ersten Referate Mons. Kolb, ist erwähnt worden, die Fehler, die den Pennalien anhaften und die seinerzeit beigetragen haben, die Pennalien in schlechten Ruf zu bringen, Uebermaß im Trinken, u. s. w., wollen wir nicht und diese Fehler gibt es heute auch gar nicht mehr. Seitdem die Pennalien staatlich erlaubt sind und in der Öffentlichkeit wirken und arbeiten können, haben sich ja diese Sachen nicht mehr ereignet. Der ~~finn~~ Ernst der Zeit ist zu groß, als daß unsere heutigen Aktiven die Lust und die Mittel hätten, große Saufstudenten zu sein. Das ist eine Verleumdung, die heute bestimmt nicht zutrifft. Der Beifall hat mir gezeigt, daß unsere Anschauungen übereinstimmen und diese Anschauungen werde ich öffentlich als Tagungsergebnis bekanntgeben. (Starker Beifall). Der Verhandlungsleiter dankt dem Kartellvorsitzenden für seine Worte.

Punkt 9.

H. Schmied (Dm) referiert als Amtswalter für organisatorische Angelegenheiten über die beantragten Aenderungen ~~mmmm~~ der Satzungen und G.O. des MKV. Wesentliche Aenderungen ergeben sich durch den Beitritt des MKV zur katholischen Aktion. In organisatorischer Hinsicht erscheint die Verringerung der Anzahl der KP-Mitglieder als leitendes Verbandsorgan auf ein Mindestmaß, sowie die Schaffung des Kartell-Fachbeirates und des Kartell-Länderbeirates von Bedeutung. Antrag des KP.: „Die hohe MKV-Vers. wolle ~~unverzüglich~~ folgende Satzungs- und GO-Aenderungen beschließen:

Satzungen, §1. Der Mittelschüler-Kartell-Verband Oesterreichs (MKV) besteht....

2. Seinen Zweck sucht der MKV zu erreichen durch: a) das Kartell-Präsidium (KP), b) den Kartell-Fachbeirat (KFB), c) den Kartell-Länderbeirat (KLB), d) die Kartell-Versammlung (KV), e) die Kartell-Länderkonferenz (KLK) und f) die Landes- und die Ortsverbände (LV und OV).

Geschäftsordnung, §1.... b) probeweise aufgenommene Korporationen, c) vorläufig aufgenommene Korporationen.

§ 2.... a) eine Abschrift der behördlich genehmigten Satzungen, b) eine Abschrift der Geschäftsordnung, c) ein Mitgliedsverzeichnis mit Eintrittsdatum, Namen, Beruf und Anschrift der Verbindungsmitglieder. d) Datum und....

§§ 3 und 7... „Probeweise“ und „vorläufig“ sind zu vertauschen.

§ 22.... „verpflichtet“ an Stelle von „gehalten“... Intersemesters. einen Kartell-Referenten, der womöglich ein jüngerer Altherr sein soll, zu wählen und dessen Anschrift dem KP zu melden. Die Person des Kartell-Referenten soll tunlichst mehrere Jahre hindurch dieselbe sein.

Nach § 22 ein neuer §... Der Kartellreferent hat die Aufgabe, Bindeglied zwischen MKV und Korporation zu sein. Als solches hat er darüber zu wachen, daß dem KP im März und im Oktober eines jeden Jahres ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Semester eingesendet, der Kartellbeitrag rechtzeitig geleistet und ein Stück des Korporationsnachrichtenblattes übermittelt wird. Weiters hat er monatlich die Personalstandes- und Anschriftenänderungen dem KP bekanntzugeben und für die Bekanntgabe und die Durchführung der Beschlüsse des KP, der KV, des LV und des OV Sorge zu tragen.

§ 26.... Sitzung abzuhalten. Vorbereitendes und durchführendes Organ ist der Landesverbands-Chargenkonvent (L.V.-Ch.C.), der aus mindestens vier Personen (Vorsitzender, Vors.-Stellvertreter, Schriftführer und Kassier) bestehen soll. Den Vorsitzenden der Altherr sein muß, bestellt das KP auf Grund eines Zweivorschlages des Landesverbands-Ausschusses (LVA) auf die Dauer von drei Jahren. Die übrigen LV-Chargen werden vom Konvent der Vorsitzenden Verbindung aus den Reihen ihrer Mitglieder auf die Dauer ihres Vorsizes im LV gewählt oder bestellt. Der Vorsitzende des Landesverbands soll seinen ordentlichen Wohnsitz in der Landeshauptstadt haben.

§ 28.... zusammenzuschließen. Beschließendes Organ ist der Ortsverbands-Ausschuß (OVA), vorbereitendes und durchführendes der Ortsver-

bands-Chargenconvent (OV-ChC). Die Zusammensetzung dieser Organe erfolgt gleich den Landesverbandsorganen. Die Bestellung ~~mindestens~~ des OV-Vorsitzenden obliegt dem LV-ChC.

§ 41 b. ... als Altherren einer Kartellkorporation ihr Band ...

§ 78. ... aus: a) dem Kartell-Vorsitzenden,
b) zwei Kartell-Vorsitzendstellvertretern,
c) dem Kartell-Seelsorger,
d) dem Kartell-Schriftführer und
e) dem Kartell-Kassenwart.

§ 79. Die Vorgenannten müssen Altherren sein und werden von einer Kartell-Versammlung auf Grund eines Zweiertorschlages des Kartell-Länderbeirates auf die Dauer von drei Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt.

§ 80. ... zu konstituieren. (Das übrige entfällt.)

§ 81. Das KP, der KFB und der KLB stehen als ... Die Mitglieder dieser Organe dürfen ...

§ 82. entfällt.

§ 83 d. ... des KP, des KFB und des KLB.

§ 84. Der 1. Kartell-Vorsitzendstellvertreter ist ... des AEG, der 2. Kart. Vors. Stellv. Vorsitzender der AEG-Berufungsinstanz.

§ 85. ... Der Kartell-Schriftführer.

g. die Kartellstampiglie.

§ 86/87. ... Kartell-Kassenwart.

§ 82, 89, 90, 92 und 93 entfallen hier und scheinen unter dem Kartell-Fachbeirat wieder auf.

§ 91 wird § 89.

§ 95. ... notwendig, der der nachträglichen Genehmigung ~~mindestens~~ des K.V. bedarf. Der Ersatz eines vorzeitig enthobenen, bzw. zurückgetretenen KP-Mitgliedes erfolgt durch Kooptierung des KP. Dieser Beschluß bedarf ebenfalls der nachträglichen Genehmigung des K.V. Neuer § Das KP beruft und ernennt für seine Amtsdauer und für bestimmte Arbeitsgebiete Altherren, deren Gesamtheit den Kartell-Fachbeirat bilden. Dieser ist beratendes Organ. Der KFB darf die Zahl von zwanzig Mitgliedern, einschließlich sämtlicher KP-Mitglieder, welche Sitz und Stimme haben, nicht überschreiten.

Neu: Im Kartell-Fachbeirat soll ständig besetzt sein: 1) Der Beirat für organisatorische Angelegenheiten. 2) Der Beirat für studentische Angelegenheiten. 3) Der Beirat für Werbe- und Presseangelegenheiten. 4) Der Beirat für Mittelschul- und Studienangelegenheiten. 5) Der Beirat für vaterländische Erziehung. 6) Der Beirat für kulturelle Angelegenheiten. 7) Der Beirat für ~~mindestens~~ Volks- und Grenzlandtum. 8) Der Beirat für soziale Fragen. 9) Der Beirat für Rechtsfragen. 10) Der Beirat für körperliche Ertüchtigung. 11) Der Beirat für statistische Angelegenheiten. 12) Der Schriftleiter des Mitteilungsblattes.

§ 90. ... "Werbung" und "Statistik" streichen.

Neu: Die Kartell-Vors. Stellv. sind verpflichtet, ein unter § 83 genanntes Arbeitsgebiet zu übernehmen. Der Kartell-Vorsitzende ist hiezu nicht verpflichtet.

§ 89 c. ... Normalkomments und eines Farbenverzeichnisses.

Neu: Der Beirat für Werbe- und Presseangelegenheiten hat unter Ausnützung aller zu Gebote stehenden Mittel (Aufrufe, Presse, Vorträge, Radio, u.s.w.) für die Werbung neuer Mitglieder zu sorgen und die Korporationen bei diesen Bestrebungen zu unterstützen. Weiters hat er für die Verlautbarung von Kartellnachrichten in der Presse zu sorgen.

Neu: Der Beirat für Mittelschul- und Studienangelegenheiten muß ein Mittelschullehrer sein, der für alle das Kartell berührende Mittelschul- und Studienfragen zuständig ist.

Neu: Die Mitglieder des ~~KFB~~ KFB können vom KP ihrer Funktion enthoben werden. Hiezu bedarf es nicht der nachträglichen Genehmigung der Kartell-Versammlung.

Neu: Der KFB wird vom Kartell-Vorsitzenden fallweise einberufen. ~~mindestens~~ Sämtliche KP-Mitglieder sind Angehörige des KFB.

Neu: Der Kartell-Länder-Beirat ist ein beratendes und beschließendes Organ, das aus den Vorsitzenden der MKV-Landesverbände und den KP-Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Grazer OV und des Salzburger OV sind den LV-Vors. gleichzuhalten.

Der K.L.B. wird vom Kartell-Vorsitzenden einberufen, wenn wichtige Fälle, in denen das KP nicht allein die Entscheidung treffen will, rasch entschieden werden müssen und die Einberufung einer a.o. Kar-

tellversammlung oder die schriftliche Befragung der Korporationen mangels an Zeit nicht in Betracht kommt.

§ 97. Streichen ab: „In besonders bis ...verlangt“.

Neu: Die Kartell-Länder-Konferenz umfaßt alle Mitglieder des KP, sowie alle LV-Chargen der Landesverbände zuzüglich der der OV-Chargen des Salzburger und Grazer OV. Sie wird vom KP einberufen, u. zw. als Vorbesprechung der Kartell-Versammlung oder an Stelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kartellversammlung, wenn es die Mehrzahl der Korporationen verlangt.

§ 109...b) der KLB, die KLK, sowie die Mitglieder des KFB durch das KP, c) die Landesverbände, d) die Korporationen e) der AHB f) die Landes-AHB, g) die AH-Verbände. Die....

§ 110.....vier Wochen vorder KV bzw. der KLK dem....."

Eine längere Debatte, die mitunter sehr scharf geführt und an der sich besonders die AH AH Sterbik, Schmied, Dr. Pichler, Dr. Kalus, sowie die Vertreter NBL, Alm, F. u. a. beteiligen, ergibt sich wegen der Ernennung des Kartellvorsitzenden durch die kirchl. Behörde (§ 79). Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung stellt das KP den geänderten zweiten Teil des § 79 zur Debatte: „Das Kartellpräsidium schlägt der zuständigen kirchlichen Behörde der Reihe zur Bestätigung als Vorsitzenden vor: den von der Kartellversammlung gewählten Kartellvorsitzenden. Sollte dessen Bestätigung nicht erfolgen, so wird als nächster der von der Kartellversammlung gewählte erste Stellvertreter als Vorsitzender und wenn auch dieser die Bestätigung nicht finden sollte, der von der Kartellversammlung gewählte zweite Vors. Stellv. als Vorsitzender zur Bestätigung vorgeschlagen. Wenn schließlich auch der letztere die Bestätigung nicht finden sollte, dann hat eine außerordentliche Kartellversammlung einberufen zu werden. Der Antrag wird mit 52 pro und 2 contra angenommen.“

Aus der Debatte über den § 26 ergibt sich, daß sich eine Anzahl von Korporationen, darunter insbesondere F., für die Auflassung der Einrichtung einer vorsitzenden Verbindung des Landesverbandes aussprechen. Der zweite Teil des § 26 hätte demnach zu lauten: „...den Vorsitzenden, der Altherr sein muß, bestellt das KP auf Grund eines Dreiervorschlages des Landesverbandesausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Die übrigen LV-Chargen werden jährlich vom LVA gewählt. Antrag angenommen. Die übrigen Satzungs- und GO-Änderungsanträge werden in gemeinsamer Absprache einstimmig angenommen.“

Antrag: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Alle Beschlüsse des KP, welche der Kart. Vers. vorgelegt werden sollen, haben jeweils acht Tage vor der betreffenden Kartell-Versammlung allen Korporationen schriftlich zugestellt zu werden, damit deren Bestätigung erleichtert wird.“ Antrag einstimmig angenommen.

Antrag F.: „Die Hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Das Protokoll der jeweils vorherigen MKV-Versammlung ist acht Tage vor der nächsten MKV-Versammlung den Vorsitzenden aller Landesverbände bekanntzugeben. Im Plenum erfolgt die Genehmigung des Protokolles ohne dessen neuerliche Annahme.“ Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10. Da keine Anträge des KP vorliegen erfolgt der Uebergang zu Punkt 11.

Antrag der Markomannia-Eppenstein in Graz: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Der österreichische Pennälertag 1937 und die 4. Kartell-Versammlung finden verbunden mit dem 30. Stiftungsfest des Jahres 1937 in Graz statt.“ AH Schmied (Dm) gibt die Gründe an, welche für und gegen diesen Antrag sprechen. Es handelt sich vor allem darum, ob M-E imstande ist, als einzige Korporation in Graz Tagung durchzuführen. AH Sterbik stellt fest, daß das KP prinzipiell für diesen Antrag ist, nur dürften so wie durch die heurige Tagung dem Gesamtverband keine Kosten erwachsen. Der Vertreter M-E meint, daß seine Korporation auch auf dieser Basis die Tagung durchführen will und bittet in Hinsicht auf das kommende Stiftungsfest M-E um Annahme des Antrages. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag F.: „Die hohe MKV-Vers. wolle beschließen: Der 3. Satz des § 39 der MKV-GO wolle wie folgt abgeändert werden. Voraussetzung für die Philistrierung ist die Reifeprüfung; die Philistrierung muß spätestens mit der Erreichung des 21. Lebensjahres durchgeführt werden.“ Ein Teil der Korporationen spricht sich im allgemeinen gegen diesen Antrag aus, doch wird er nach längerer Debatte angenommen.

Punkt 12.

Antrag des Hl.: in diese KV-Vers. wolle beschließen: In das all-
gemeine Ehrenrecht (A-G) werden gewählt die Altherren Larri (Rh),
Dr. Cerny (Gf), Reinwald (RJ), Adam (Ar) und Dr. Ternaort (VW); in die
Berufungsinstanz die Altherren Schmied (Dm), Lorenz (L-D), Velloch (O),
Dr. J. Niklas (H) und Janner (Alm). Der Antrag wird einst. angenommen.

Punkt 13.

AM Prof. Lerch (Sf) schlägt die Gründung von KV-Sängerschaften,
Turn und Sportverbänden vor. Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Punkt 14.

AM Dr. Pichler (H) gibt Aufklärung über das Verhältnis der Kath.
Aktion zur Staatsjugend.

Der 2. Kartell-Vors. Stellv. AM Schmied dankt mit herzlichen Worten
den Korporationen für ihr Erscheinen und den Vertretern für ihre rege
Mitarbeit bei den Beratungen. Wenn auch die Logen der Debatte mitunter
hoch gingen, so seien sie doch dank der rein sachlichen Einstellung der
Vertreter wieder geglättet worden. Das Gefühl der Verbundenheit und der
Zusammengehörigkeit aller KV-Korporationen habe wohl alle Vertreter
durchdrungen. Die Ergebnisse der Beratungen seien fruchtbare gewesen
und die 3. KV-Versammlung ist somit den Erwartungen die man in sie ge-
setzt hat, gerecht geworden.

Der Kartellseelsorger Dr. Pichler (H) dankt den Mitgliedern des
KP für die viele Mühe und Arbeit im vergangenen Verbandsjahr und für die
Ermöglichung bzw. Durchführung der heurigen Tagung in Innsbruck. Er dankt
weiter den Innsbrucker Verbindungen für die gute Aufnahme und betont,
daß diese Tagung die Innsbrucker Verbindungen ganz tief in das Herz jeder
auswärtigen Korporation eingeschrieben hat.

AM Schmied dankt AM Pichler für die anerkennenden Worte und versich-
ert im Namen des KP, daß dieses auch weiterhin stets für das Wohl des
KV und dessen Angehörigen arbeiten wolle. Er bittet die Vertreter nach
ihrer Rückkehr in die Heimat den Bundesbrüdern von den Ergebnissen der
Innsbrucker Tagung zu berichten und sie anzueifern, den Verbandsgedanken
zum vollen Durchbruch zu verhelfen und schließt mit einem Ausblick auf
die kommende Grazer Tagung und einem „Heil MKV!“

Der Verhandlungsleiter erklärt um 18 Uhr 30 die 3. MKV-Versammlung
für geschlossen.

Für die Richtigkeit:

Verhandlungsleiter:

Schriftführer:

Anton Plattner (Am) e.h.
Fritz Dürr (Fe) e.h.

Walter Zeni (HI) e.h.

Für das Kartell-Präsidium:

Der 2. Kartell-Vors. Stellv.:

Der Kartell-Vorsitzende:

Wilhelm Schmied (Dm) e.h.

Jaro Storbik (OW) e.h.

Nachtrag:

Punkt 1, Abs. a) lautet richtig gestellt:

Vertretene Korporationen: Vollb. Korp.: Alm, Am, ArK, A-D, A-G/W,	
Bb, Bar, Bl, Bor, Co, Dm, Fe, Fo, FL, FW, GK, GW, GLK,	
Gf, GuW, Hb, Hst, HW, J-L, Kr, Ku, LW, M-D, M-E, Mn, Nbf,	
NbH, NbK, Nbf, NbM, Ndm, Nm, OW, R-N, Rh, Rgw, S-T, Spa,	
Spo, Stk, Tau, Tw, Tk, Tr, U, WeL	51 Korp.
Probev. aufg. K.: Alo, Cl, OZ, HI, RI, TH	6 "
Vertreten ließen sich: ArE, A-B, EW	3 "
Entschuldigt fehlen: Asc, Rgw/Th	2 "
Enthoben: Arm	1 "
	63 Korp.
Unentschuldigt fehlen: Amb, Bd, BK, DL, GLW, Ka, Nbv, Nbg, OS,	
RW, Tu, Vb, WH, WeK	14 "
Stand der Korp. zu Beginn der Vers.:	77 Korp.

Der 2. Kartell-Vors. Stellv.